

Informationsschreiben 2

In diesem Informationsschreiben möchte ich über folgende Themen informieren:

1. Anhebung der Obergrenze für Midijobs zum 01.07.2019
2. Verlängerung der Frist über die Zuordnungsentscheidung zum Unternehmensvermögen für den Vorsteuerabzug

1. Anhebung der Obergrenze für Midijobs zum 01.07.2019

Ab 01. Juli 2019 wird die Obergrenze für Midijobs (Gleitzone) von derzeit 850 € auf 1.300 € angehoben. Dadurch profitieren zukünftig mehr Arbeitnehmer von günstigeren Sozialabgaben. Für die Beitragsberechnung wird eine reduzierte beitragspflichtige Einnahme ermittelt. Die Beitragsverteilung erfolgt getrennt zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Die Zugehörigkeit zum Personenkreis der sogenannten Midijobber ist vom durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgelt abhängig. Für diese Feststellung sind bei Beschäftigungsbeginn bzw. bei jeder dauerhaften Änderung in den Verhältnissen alle für die nächsten 12 Monate mit hinreichender Sicherheit zu erwartenden laufenden und einmaligen Einnahmen zu addieren und durch 12 zu teilen. Dieser Wert muss mindestens 450,01 € betragen.

Durch die Anhebung der Obergrenze für die Midijobs werden zukünftig Arbeitnehmer, die heute 850 € bis maximal 1.300 € verdienen, im Bereich der Sozialabgaben entlastet. Die volle Abgabenbelastung trifft Arbeitnehmer dann erst bei einem monatlichen Arbeitsentgelt ab 1.300 €.

Ab 01.07.2019 ist daher eine neue vorausschauende Betrachtung des regelmäßigen Arbeitsentgeltes vorzunehmen. Auf dieser Grundlage ist die Entscheidung zu treffen, ob der Arbeitnehmer mit seinem Arbeitsentgelt künftig innerhalb des Übergangsbereiches liegt und insoweit verminderte Beiträge zu zahlen hat.

Eine weitere Änderung ergibt sich im Bereich der Rentenversicherungsbeiträge. Bisher konnten Midijobber gegenüber ihrem Arbeitgeber schriftlich erklären, dass sie die vollen Rentenversicherungsbeiträge nach dem tatsächlichen Entgelt zahlen möchten, um Einbußen durch geringere Rentenleistungen zu vermeiden. Dies ist ab 01.07.2019 nicht mehr vorgesehen, da die geringeren Beitragsleistungen dann nicht mehr zu geringeren Rentenleistungen führen. Vielmehr werden Entgeltpunkte für Beitragszeiten aus einer Beschäftigung im Übergangsbereich immer aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt ermittelt. Die Ermittlung aus einer fiktiv reduzierten beitragspflichtigen Einnahme entfällt.

Fraglich ist, wie mit den bestehenden Verzichtserklärungen umzugehen ist, die bereits in den Entgeltunterlagen vorhanden sind. Die Pflicht zur Aufbewahrung ist mit der Aufgabe der Verzichtsmöglichkeit in der Beitragsverfahrensverordnung gestrichen worden. Dennoch sollten die bestehenden Verzichtserklärungen erst nach der nächsten Betriebsprüfung / Rentenversicherungsprüfung vernichtet werden.

2. Verlängerung der Frist über die Zuordnungsentscheidung zum Unternehmensvermögen für den Vorsteuerabzug

Bezieht ein Unternehmer Leistungen für sein Unternehmen, die sowohl unternehmerisch als auch unternehmensfremd verwendet werden sollen, hat der Unternehmer ein Zuordnungswahlrecht. Er muss diese Zuordnungsentscheidung auch gegenüber der Finanzverwaltung dokumentieren. Diese Dokumentation hat spätestens bis zur gesetzlichen Abgabefrist der Steuererklärung zu erfolgen. Bisher war dies der 31.05. des Folgejahres. Entsprechend der neuen gesetzlichen Regelung für die Abgabefristen ist die Zuordnungsentscheidung nunmehr bis zum **31.07. des Folgejahres** auszuüben.

Sollten Sie im Jahr 2018 Anschaffungen vorgenommen haben und dem Finanzamt z. B. keine monatlichen Umsatzsteuervoranmeldungen einreichen, denken Sie bitte daran, dass die Zuordnung zum Unternehmen gegenüber dem Finanzamt spätestens bis zum 31.07.2019 erfolgen muss. Ansonsten kann der Vorsteuerabzug durch die Finanzverwaltung unter Umständen versagt werden.